



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Unionsrechtlich zwingend zu erhebende Steuern in Deutschland

Unionsrechtlich zwingend zu erhebende Steuern in Deutschland

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 051/24 / EU 6 - 3000 - 023/24
Abschluss der Arbeit: 15.7.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen
EU 6: Fachbereich Europa

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Untersuchungsgegenstand	4
2.	Steuerrechtliche Kompetenz der Union im Bereich der direkten Steuern (EU 6)	4
3.	Steuerrechtliche Kompetenz der Union im Bereich der indirekten Steuern (EU 6)	5
3.1.	Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer	5
3.2.	Verbrauchssteuern	6
3.2.1.	Alkoholsteuer	6
3.2.2.	Energiesteuer	6
3.2.3.	Tabaksteuer	7
4.	Exkurs: Übergewinnabgabe (2022 und 2023) (EU 6)	7
5.	Mögliche Abschaffung bundesgesetzlich geregelter Steuern in Deutschland (WD 4)	7
5.1.	Zur methodischen Vorgehensweise	7
5.2.	Besitzsteuern vom Einkommen	8
5.3.	Besitzsteuern vom Vermögen	9
5.4.	Verkehrssteuern	9
5.5.	Verbrauchssteuern	9
5.6.	Exkurs: EU-Energiekrisenbeitrag	10
6.	Mögliche Abschaffung landesgesetzlich geregelter Steuern in Deutschland (WD 4)	10
6.1.	Landessteuern	10
6.2.	Örtliche Aufwand- und Verbrauchssteuern	10
6.2.1.	Örtliche Aufwandsteuern	11
6.2.2.	Örtliche Verbrauchssteuern	11

1. Untersuchungsgegenstand

Gefragt wird, welche deutschen Bundes- und Landessteuern unter Berücksichtigung der Vorgaben des Unionsrechts abgeschafft werden können. Dazu wird zunächst auf die unionsrechtlich zwingend zu erhebenden Steuern im Bereich der direkten Steuern (dazu nachfolgend 2.), im Bereich der indirekten Steuern (dazu nachfolgend 3.)¹ sowie auf die Übergewinnabgabe (dazu nachfolgend 4.) eingegangen. Im Anschluss daran werden die derzeit bestehenden bundesgesetzlich geregelten Steuern daraufhin überprüft, ob sie abgeschafft werden können, ohne unionsrechtliche Vorgaben zu verletzen (dazu nachfolgend 5.). Abschließend wird zusammengefasst auf landesgesetzlich geregelte Steuern eingegangen, ohne die Rechtslage in den einzelnen Ländern darzustellen (dazu nachfolgend 6.).

2. Steuerrechtliche Kompetenz der Union im Bereich der direkten Steuern (EU 6)

Der Bereich der direkten Steuern unterliegt grundsätzlich der Steuerhoheit der Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage von Art. 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Rat jedoch auch im Bereich der direkten Steuern Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.² Auf dieser Grundlage wurden zunächst nur punktuelle sekundärrechtliche Harmonisierungsmaßnahmen ergriffen,³ welche insbesondere auf die Vermeidung von Doppelbesteuerung grenzüberschreitend tätiger Konzerne abzielten.⁴ Durch die Mitgliedstaaten zwingend zu erhebende direkte Steuern waren durch diese Rechtsakte nicht vorgesehen. Dies gilt auch für die in jüngerer Vergangenheit zur Bekämpfung grenzüberschreitender Verlagerungen von Unternehmensgewinnen erlassene

1 In Abgrenzung zu den direkten Steuern sind indirekte Steuern i.S.d. Art. 113 AEUV solche, bei denen der Steuerpflichtige und der durch die Steuer wirtschaftlich Belastete nicht personenidentisch sind, vgl. zur Abgrenzung *Seiler*, in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 81. EL Januar 2024, AEUV, Art. 113, Rn. 33.

2 EuGH, Urteil v. 2. April 2020, Rs. C-458/18, GVC Services (Bulgaria)/Direktor na Direktsia, Rn. 31 m.w.N.; vgl. hierzu auch *Kokott*, Das Steuerrecht der Europäischen Union, 1. Aufl. 2018, § 7 Direkte Steuern, Rn. 1.

3 Der Unionsgesetzgeber hat bereits mehrere Harmonisierungsrichtlinien im Bereich der direkten Steuern auf Art. 115 AEUV gestützt, vgl. bspw. Richtlinie (EU) 2015/121 des Rates v. 27. Januar 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl. L 21 v. 28.1.2015, S. 1 (Mutter-Tochter-Richtlinie); Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates v. 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABl. L 193 v. 19.7.2016, S. 1 (ATAD-Richtlinie).

4 Zu nennen sind hier neben der o. g. Mutter-Tochter-Richtlinie insbesondere die [Richtlinie 2009/133/EG](#) des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, ABl. L 310 v. 25.11.2009, S. 34 (konsolidierte Fassung) (Fusionsrichtlinie), die [Richtlinie 2003/49/EG](#) des Rates v. 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49 (konsolidierte Fassung) (Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie), sowie die [Richtlinie 2011/16/EU](#) des Rates v. 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1 (konsolidierte Fassung) (Amtshilferichtlinie); vgl. hierzu *Waldhoff*, in: Streinz EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 113 AEUV, Rn. 30.

Richtlinien, welche bestimmte körperschaftsteuerrechtliche Missbrauchsabwehrvorschriften bzw. Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen beinhalten.⁵

Die im Dezember 2022 auf Grundlage des Art. 115 AEUV erlassene Richtlinie (EU) 2022/2523⁶ (Mindestbesteuerungsrichtlinie) sieht dagegen eine effektive Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen i.H.v. 15 % vor.⁷ Die Festlegung einer Mindesthöhe der Unternehmensbesteuerung umfasst die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, eine entsprechende Steuer – sowie die ggf. erforderliche Ergänzungssteuer – zu erheben.

3. Steuerrechtliche Kompetenz der Union im Bereich der indirekten Steuern (EU 6)

Die steuerrechtliche Kompetenz der Union im Bereich der indirekten Steuern ergibt sich aus Art. 113 AEUV. Demnach erlässt der Rat „[...] die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist“. Die Vorschrift dient als Rechtsgrundlage zu erlassender Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der indirekten Steuern insgesamt.⁸

Der Rat hat in der Vergangenheit mehrfach von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und sekundärrechtliche Harmonisierungsvorschriften erlassen. Diese sehen zum Teil durch die Mitgliedsstaaten zwingend zu erhebende Steuern vor, auf welche nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich die folgende Darstellung auf den jeweiligen Sekundärrechtsakt sowie den die Mitgliedsstaaten verpflichtenden Tatbestand.

3.1. Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer

Zwingende steuerliche Regelungen ergeben sich aus der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystem-Richtlinie)⁹. Diese verfolgt das Ziel der Harmonisierung der mitgliedstaatlichen

5 Vgl. bspw. die o. g. ATAD-Richtlinie sowie die [Richtlinie \(EU\) 2018/822](#) des Rates v. 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABl. L 139 v. 5.6.2018, S. 1. vgl. Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 81. EL Januar 2024, AEUV, Art. 113, Rn. 70.

6 [Richtlinie \(EU\) 2022/2523](#) des Rates v. 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABl. L 328 v. 22.12.2022, S. 1 (konsolidierte Fassung).

7 Vgl. zur Mindestbesteuerungsrichtlinie die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa sowie der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Globale Mindestbesteuerung – Europa- und Verfassungsrechtliche Fragen“, [EU 6 - 3000 - 064/23 / WD 4 - 3000 - 072/23](#).

8 Vertiefend: Schenke, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, AEUV, Art. 113, Rn. 1 ff.; Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 81. EL Januar 2024, AEUV, Art. 113 Rn. 23.

9 [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. L 347 v. 11.12.2006, S. 1 (konsolidierte Fassung).

Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern¹⁰ und legt gem. Art. 1 Abs. 1 das gemeinsame Mehrwertsteuersystem fest. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie ordnet insoweit an, dass die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) bis d) aufgeführten Waren und Dienstleistungen zwingend einer Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“) unterliegen.

3.2. Verbrauchsteuern

Im Bereich der Verbrauchsteuern sieht das Sekundärrecht für die Warengruppen Energie, Alkohol und Tabak verpflichtende Steuern vor. Die Richtlinie (EU) 2020/262 (Verbrauchsteuersystem-Richtlinie)¹¹ soll dabei die Voraussetzungen für die Erhebung derartiger Verbrauchsteuern harmonisieren.¹² Die konkrete Verbrauchssteuernpflicht hinsichtlich der o.g. Warengruppen ordnen hingegen einzelne Richtlinien (dazu Ziff. 3.2.1., 3.2.2. und 3.2.3.) an.

3.2.1. Alkoholsteuer

Alkohol und alkoholische Getränke sind gem. Art. 1 Abs. 1 (Bier), Art. 7 Abs. 1 (Wein), Art. 11 Abs. 1 (andere gegorene Getränke), Art. 16 Abs. 1 (Zwischenerzeugnisse) und Art. 19 Abs. 1 (Ethylalkohol) der Richtlinie 92/83/EWG¹³ mit einer Verbrauchsteuer zu belegen, wobei die Steuersätze durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 92/84/EWG¹⁴ festzulegen sind.

3.2.2. Energiesteuer

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Besteuerung bestimmter Energieerzeugnisse und elektrischen Stroms folgt aus Art. 1 der Richtlinie 2003/96/EG¹⁵. Demnach erheben die Mitgliedstaaten „nach Maßgabe dieser Richtlinie Steuern auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom“, wobei die Begriffe der Energieerzeugnisse und des elektrischen Stroms in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 nach Warennummern der kombinierten Nomenklatur aufgeschlüsselt werden.

10 Erwägungsgrund 4 d. Mehrwertsteuersystem-Richtlinie.

11 [Richtlinie \(EU\) 2020/262](#) des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung), ABl. L 58 v. 27.2.2020, S. 4 (konsolidierte Fassung).

12 Erwägungsgrund 2 der Verbrauchsteuersystem-Richtlinie, vgl. EuGH, Urteil vom 5. April 2001, Rs. C-325/99, van de Water/Staatssecretaris van Financiën, Rn. 3 zur Vorgängerrichtlinie RL 92/12/EWG; Hervorzuheben ist diesbezüglich der allgemeine Steuertatbestand des Art. 6, welcher Zeitpunkt und Ort der Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs festlegt.

13 [Richtlinie 92/83/EWG](#) des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, ABl. L 316 v. 31.10.1992, S. 21 (konsolidierte Fassung).

14 [Richtlinie 92/84/EWG](#) des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke, ABl. L 316 v. 31.10.1992, S. 29.

15 [Richtlinie 2003/96/EG](#) des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. L 283 v. 31.10.2003, S. 51 (konsolidierte Fassung).

3.2.3. Tabaksteuer

Die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Besteuerung von Tabakwaren ergibt sich aus der Richtlinie 2011/64/EU¹⁶. So unterliegen in der Union hergestellte Zigaretten und aus Drittländern eingeführte Zigaretten (Art. 7 Abs. 1) sowie Zigarren und Zigarillos, Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und anderer Rauchtobak (Art. 13 Buchst. a), b und c)) in jedem Mitgliedstaat einer nach Art. 7 Abs. 1 bzw. Art. 14 festgesetzten Mindestverbrauchsteuer.

4. Exkurs: Übergewinnabgabe (2022 und 2023) (EU 6)

In Reaktion auf den ab September 2021 zu beobachtenden und sich infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ab Februar 2022 weiter verschärfenden Anstieg der Energiepreise erließ der Rat im Oktober 2022 die Verordnung (EU) 2022/1854.¹⁷ Die Notfallmaßnahmenverordnung sah insbesondere auch eine als Solidaritätsbeitrag bezeichnete obligatorische Abgabe für fossile Energieunternehmen vor, deren Unternehmensgewinn 20 % eines Vergleichsgewinns überstieg (Art. 14 Abs. 1, Art. 15). Die Abgabe war gem. Art. 18 i.V.m. Art. 15 der Notfallmaßnahmenverordnung auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschränkt und wird inzwischen nicht mehr erhoben.

5. Mögliche Abschaffung bundesgesetzlich geregelter Steuern in Deutschland (WD 4)

5.1. Zur methodischen Vorgehensweise

Im Folgenden wird aufgeführt, welche derzeit in Deutschland erhobenen Steuern als solche nach den unionsrechtlichen Vorgaben erhoben werden müssen bzw. abgeschafft werden können, ohne unionsrechtliche Vorgaben zu verletzen. Dabei werden diejenigen bundesgesetzlich geregelten Steuern berücksichtigt, die in der Broschüre „Steuern von A-Z“ (Ausgabe 2023) des Bundesministeriums der Finanzen¹⁸ aufgeführt sind. Die nachfolgende Übersicht folgt grundsätzlich der dort vorgenommenen Einteilung der Steuern (Besitzsteuern vom Einkommen, Besitzsteuern vom Vermögen, Verkehrssteuern, Verbrauchsteuern). Ergänzend dazu werden die seit 2024 geltende Mindeststeuer (siehe 5.2.) und der EU-Energiekrisenbeitrag (siehe 5.6.) berücksichtigt.

Steuern, die aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben als solche erhoben werden müssen, werden mit dem Hinweis „*vorgegeben*“, alle anderen Steuern mit dem Hinweis „*nicht vorgegeben*“ gekennzeichnet. Dabei wird nur berücksichtigt, ob die Steuer als solche insgesamt unionsrechtlich vorgegeben ist und erhoben werden muss. Für die Einteilung unberücksichtigt bleiben unionsrechtliche Vorgaben des Sekundärrechts, die sich auf eine bestimmte Ausgestaltung einzelner

16 [Richtlinie 2011/64/EU](#) des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, ABl. L 176 v. 5.7.2011, S. 24.

17 Vgl. Erwägungsgrund 1 der [Verordnung \(EU\) 2022/1854](#) des Rates v. 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, ABl. L 261 I v. 7.10.2022, S. 1 (konsolidierte Fassung) (Notfallmaßnahmenverordnung).

18 Bundesministerium der Finanzen, Steuern von A-Z, Ausgabe 2023 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/steuern-von-a-z-2023.pdf?blob=publication-File&v=4).

Aspekte der jeweiligen Steuern beziehen. Solche Vorgaben begegnen insbesondere im Bereich des Ertragsteuerrechts (siehe 2. und 5.2.).

Ferner berücksichtigt die nachfolgende Übersicht auftragsgemäß nicht, ob die Abschaffung einer Steuer nach verfassungsrechtlicher, fiskalischer, volkswirtschaftlicher oder (anderer) politischer Beurteilung möglich oder sinnvoll ist. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Bezugnahme in Art. 105 GG (Steuergesetzgebungskompetenz) auf die in Art. 106 GG (Verteilung des Steuerertrags) genannten Steuerarten für den Gesetzgeber keine Pflicht begründet, diese Steuern gesetzlich auszugestalten; sie steht der Abschaffung einzelner Steuern oder Steuerarten also nicht entgegen.¹⁹ Die Abschaffung einer bestehenden Steuer kann allerdings das Steuerertragsgleichgewicht zwischen Bund und Ländern gefährden, was zu einer Änderung der verfassungsrechtlichen Ertragszuordnung zwingen kann.²⁰

5.2. Besitzsteuern vom Einkommen

- Einkommensteuer (einschließlich Lohn- und Kapitalertragsteuer / Einkommensteuergesetz): nicht vorgegeben
- Körperschaftsteuer (Körperschaftsteuergesetz): nicht vorgegeben
- Solidaritätszuschlag (Solidaritätszuschlaggesetz): nicht vorgegeben
- Gewerbesteuer (Gewerbesteuergesetz): nicht vorgegeben
- Mindeststeuer (Mindeststeuergesetz²¹): vorgegeben (siehe dazu 2.)

Eine zunehmende Reihe von Vorschriften des Sekundärrechts enthält Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Aspekte der Ertragsteuern (siehe 2.). Neue unionsrechtliche Vorgaben aus den letzten Jahren verfolgen insbesondere das Ziel, Einkünfteverlagerungen im internationalen Steuerwettbewerb entgegenzuwirken und den Steuerwettbewerb fairer auszugestalten. Dazu gehören etwa Vorgaben für die Zinsschranke, die Wegzugsbesteuerung, die Hinzurechnungsbesteuerung und für hybride Gestaltungen.²² Diese Vorgaben betreffen die Ausgestaltung der oben genannten Ertragsteuern, ohne sie allerdings als solche insgesamt vorzuschreiben. Weitere solcher Vorgaben sind in nächster Zeit zu erwarten, zum Beispiel eine Richtlinie zur Einführung einer

19 Kube, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57. Edition, Stand: 15.1.2024, Art. 105 Rn. 44.

20 Kube, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57. Edition, Stand: 15.1.2024, Art. 106 Rn. 9.

21 Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) vom 21.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 397. Bei der Mindeststeuer soll es sich um eine eigenständige neue Steuer handeln, zum Streit darum siehe Roser, IStR 2024, 329, 330.

22 Siehe Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl. 2023, Rn. 1495.

gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (BEFIT) mit dem Ziel, einen gemeinsamen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt zu schaffen.²³

5.3. Besitzsteuern vom Vermögen

- Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz): nicht vorgegeben
- Grundsteuer (Grundsteuergesetz; ab 2025 ggf. Grundsteuergesetze der Länder): nicht vorgegeben

5.4. Verkehrsteuern

- Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz): vorgegeben
- Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuergesetz): nicht vorgegeben
- Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuergesetz): nicht vorgegeben
- Luftverkehrsteuer (Luftverkehrsteuergesetz): nicht vorgegeben
- Rennwett- und Lotteriesteuer (umfasst Rennwettsteuer, Sportwettensteuer, Lotteriesteuer, virtuelle Automatensteuer und Online-Pokersteuer / Rennwett- und Lotteriegesetz): nicht vorgegeben
- Versicherungsteuer (Versicherungsteuergesetz): nicht vorgegeben
- Feuerschutzsteuer (Feuerschutzsteuergesetz): nicht vorgegeben

5.5. Verbrauchsteuern

- Alkoholsteuer (Alkoholsteuergesetz): vorgegeben (siehe 3.2.1.)
- Alkopopsteuer (Alkopopsteuergesetz): nicht vorgegeben
- Biersteuer (Biersteuergesetz): vorgegeben (siehe 3.2.1.)
- Energiesteuer (Energiesteuergesetz): vorgegeben (siehe 3.2.2.)
- Kaffeesteuer (Kaffeesteuergesetz): nicht vorgegeben

23 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa („BEFIT – Business in Europe: Framework for Income Taxation“), Entwurf der Kommission vom 12.9.2023 – COM(2023) 532 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023PC0532>).

- Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnissteuer (Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz): vorgegeben (siehe 3.2.1.)
- Stromsteuer (Stromsteuergesetz): vorgegeben (siehe 3.2.2.)
- Tabaksteuer (Tabaksteuergesetz): vorgegeben (siehe 3.2.3.)

5.6. Exkurs: EU-Energiekrisenbeitrag

Die Einführung des EU-Energiekrisenbeitrags durch das EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (EU-EnergieKBG) zur Umsetzung des befristeten Solidaritätsbeitrags in Deutschland war durch die Verordnung (EU) 2022/1854 vorgegeben (siehe 4.).²⁴ Schuldner sind Unternehmen, die mindestens 75 % ihres Umsatzes durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen (§ 2 Abs. 1 EU-EnergieKBG). Der EU-Energiekrisenbeitrag (Steuersatz 33 %) wird nur für die Jahre 2022 und 2023 erhoben (§ 3 Abs. 2 EU-EnergieKBG). Dabei handelt es sich um eine klassische Übergewinnsteuer (siehe § 4 Abs. 2 EU-EnergieKBG), die sich an historischen Vorbildern²⁵ orientiert.

6. Mögliche Abschaffung landesgesetzlich geregelter Steuern in Deutschland (WD 4)

Im Folgenden wird kurz auf einige landesgesetzlich geregelte Steuern eingegangen, ohne dass in diesem Rahmen das Steuerrecht der einzelnen Länder näher betrachtet wird.

6.1. Landessteuern

- Kirchensteuer (Kirchensteuergesetze der Länder): nicht vorgegeben
- Spielbankabgabe (Spielbankengesetze der Länder): nicht vorgegeben

6.2. Örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern

Die Länder haben die Gesetzgebungsbefugnis hinsichtlich der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit diese Steuern bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind (Art. 105 Abs. 2a GG). Auf dieser Grundlage ermächtigen die Länder regelmäßig in

24 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Umsetzung des europäischen befristeten Solidaritätsbeitrags gemäß der Verordnung (EU) 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 durch eine Übergewinnsteuer in Deutschland - Italienische Übergewinnsteuer und weitere Alternativen zum EU-Energiekrisenbeitrag, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 106/22 vom 14.12.2022, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929410/d2665bc81a556b3a0dc3db7e8a5c72d4/WD-4-106-22-pdf.pdf>

25 Siehe allgemein zur Übergewinnsteuer Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Übergewinnsteuer - historische Hintergründe, aktuelle Diskussion und rechtliche Fragen, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 023/21 vom 31.3.2021, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/838958/eea79ffafc735d702c68efccc5c12d40/WD-4-023-21-pdf-data.pdf>.

ihren Kommunalabgabengesetzen ihre Gemeinden zur Erhebung solcher örtlichen Steuern. Dazu erlassen die Gemeinden kommunale Satzungen.

6.2.1. Örtliche Aufwandsteuern

In den Gemeinden sind vor allem örtliche Aufwandsteuern verbreitet, also Steuern mit einem örtlich bedingten Wirkungskreis. Dazu zählen beispielhaft die folgenden Steuern:²⁶

- Vergnügungsteuer: nicht vorgegeben
- Spielgerätesteuern: nicht vorgegeben
- Zweitwohnungsteuer: nicht vorgegeben
- Hundesteuer: nicht vorgegeben
- Jagd- und Fischereisteuer: nicht vorgegeben
- Übernachtungsteuer: nicht vorgegeben

6.2.2. Örtliche Verbrauchsteuern

Örtliche Verbrauchsteuern sind zum Beispiel Steuern auf alkoholische und nichtalkoholische Getränke, deren Steuererhebung an den Verzehr des besteuerten Erzeugnisses *an Ort und Stelle* anknüpft.²⁷ Solche örtlichen Verbrauchsteuern sind sowohl im Bereich der durch Unionsrecht harmonisierten (siehe 3.2.) als auch im Bereich der nicht harmonisierten Verbrauchsteuern unter bestimmten Bedingungen zulässig.²⁸ Sie sind unionsrechtlich nicht vorgegeben. Vormalig verbreitete örtliche Getränkesteuern wurden in Deutschland abgeschafft.²⁹

26 Vgl. *Kube*, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57. Edition, Stand: 15.1.2024, Art. 105 Rn. 51.1; *Jatzke*, in: Musil/Weber-Grellet, Europäisches Steuerrecht, 2. Auflage 2022, 3. Teil, Weitere Verbrauch- und Verkehrssteuergesetze, VII. Rn. 2.

27 *Jatzke*, in: Musil/Weber-Grellet, Europäisches Steuerrecht, 2. Auflage 2022, 3. Teil, Weitere Verbrauch- und Verkehrssteuergesetze, VII. Rn. 2.

28 *Jatzke*, in: Musil/Weber-Grellet, Europäisches Steuerrecht, 2. Auflage 2022, 3. Teil, Weitere Verbrauch- und Verkehrssteuergesetze, VII. Rn. 4, 6.

29 *Jatzke*, in: Musil/Weber-Grellet, Europäisches Steuerrecht, 2. Auflage 2022, 3. Teil, Weitere Verbrauch- und Verkehrssteuergesetze, VII. Rn. 3.